

IG Parawinch
Bernd Hambloch
Zievericher Straße 15
50126 Bergheim

Gmund, 11.05.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tollhausen", 50189 Elsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der IG Parawinch vom 19.04.2023 die Erlaubnis Tollhausen des DHV vom 02.07.2019, zuletzt am 24.02.2020 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Tollhausen“, Gemeinde Elsdorf, vom 02.07.2019 wird hinsichtlich der Flurstücke erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 16, Flurst. 79 (Starts, Landungen), Gemarkung Oberembt sowie die Flurnummer 7, Flurst. 26 (neu), Gemarkung Tollhausen.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
4. **Die Erlaubnis ist befristet und gilt so lange, bis die Firma Energiekontor AG schriftlich den Baubeginn von mindestens einer Windenergieanlage auf den Flächen in Tollhausen beim DHV anzeigt. Diese Bauanzeige bedingt automatisch die Beendigung der Wirksamkeit der vom DHV erteilten befristeten Erlaubnis.**
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der IG Parawinch und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen.
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke annähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Die Ausnahmegenehmigung der Stadt Elsdorf gem. § 46 Abs. 1 der STVO in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Bei Windverhältnissen, die sicherheitsgefährdende Turbulenzen im Bereich um die Windkraftanlagen erwarten lassen, darf kein Schleppbetrieb durchgeführt werden.
5. Die Erkenntnisse aus dem DHV Untersuchungsbericht (DHV-Info 199, <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/fluggelaendeflugbetrieb/flugbetrieb/windkraftanlagen-und-fluggelaende/>) sind zu beachten. Zu den Windkraftanlagen hat jeder Pilot ausreichend Abstand einzuhalten.
6. Die Landevolte ist links (nördlich) der Schleppstrecke durchzuführen.

III.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

IV.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.02.2020 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Tollhausen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 24.03.2021 wurde die Halterschaft für das Schleppgelände auf die IG Parawinch übertragen und am 13.01.2022 verlängert. Die Erlaubnis wurde bis zum Baubeginn der geplanten Windenergieanlagen durch die Firma Energiekontor AG befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um das Flurstück 26, welches sich am östlichen Ende der Schleppstrecke befindet. Die Stadt Elsdorf stimmte der Nutzung der Wege mit Schreiben vom 25.04.2023 mit Auflagen zu.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter für die neuen Flächen wurden bestätigt und die Eignung der Flächen durch den vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing am 19.04.2023 bestätigt.

Da es sich bei der Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, wurde kein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die beantragte Erlaubnis konnte somit erteilt werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

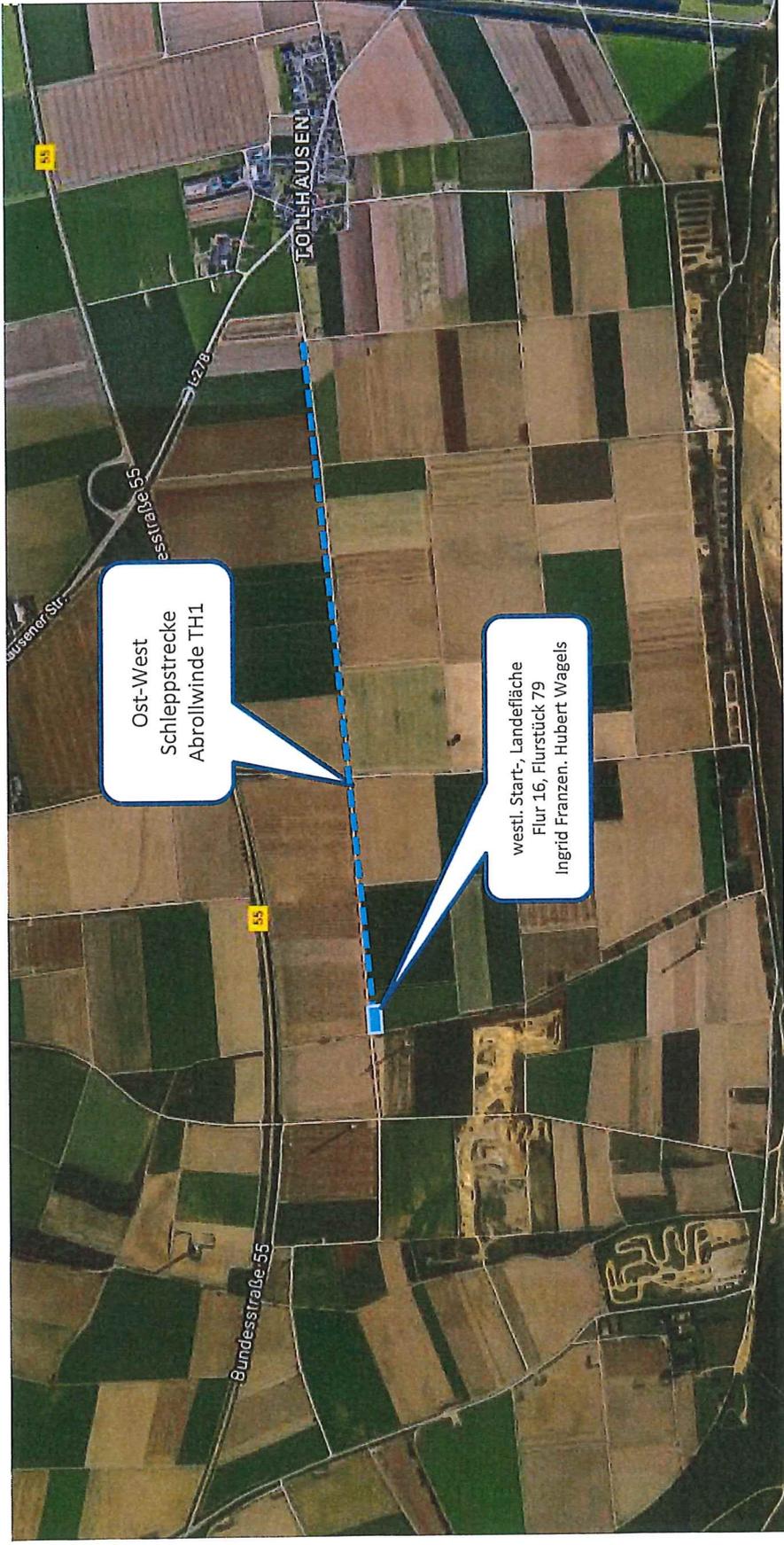
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



O-W Schleppestrecke in Tollhausen (TH1), Abrollw.



Ost-West Strecke für die Abrollwinde ca. 1700 m auf Wirtschaftswegen
der Stadt Elsdorf



STADT ELSDORF

Der Bürgermeister



FACHBEREICH 2
2.30 Öffentliche Ordnung

Stadt Elsdorf - Der Bürgermeister - Postfach 11 55 - 50182 Elsdorf

IG Parawinch OWF
Herr Bernd Hambloch
Zievericher Str. 15

50126 Bergheim

Datum 25.04.2023
Mein Zeichen
Auskunft erteilt Herr Wanitzcek
Zimmer Nr. 16.1
☎ 02274 / 7 09-233
☎ 02274 / 7 09-367
E-Mail strassenverkehrsbehoerde@elsdorf.de

Betreff

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

hier: Verlängerung bis zum 31.12.2023

Sehr geehrter Herr Hambloch,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken. Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sodass die Nichteinhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen die sofortige Entziehung dieser Genehmigung zur Folge hat.

Die Nutzung folgender Wirtschaftswege (Pläne im Anhang) wird für den o.g. Zweck genehmigt:

TH1:	Gemarkung Oberembt,	Flur 14, Flurstück 56	(Anhang TH1-1)
	Gemarkung Oberembt,	Flur 14, Flurstück 55	(Anhang TH1-2)
	Gemarkung Oberembt,	Flur 15, Flurstück 41	(Anhang TH1-3)
	Gemarkung Tollhausen,	Flur 7, Flurstück 33	(Anhang TH1-4)
	Gemarkung Oberembt,	Flur 16, Flurstück 79	(Anhang TH1-5 Landung Privat)
HD1:	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 14	(Anhang HD1-5)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 22	(Anhang HD1-6)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 24	(Anhang HD1-7)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 21	(Anhang HD1-3 Landung Privat)
HD2:	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13, Flurstück 85	(Anhang HD2-1 Landung neu Privat)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13, Flurstück 251	(Anhang HD2-2)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13, Flurstück 251	(Anhang HD2-4 Landung alt Stadt.Land.Els.)

Hausadresse:
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf
☎ 02274 / 709-0
☎ 02274 / 3511
www.elsdorf.de
buergemeister@elsdorf.de
buergemeister@elsdorf-de-mail.de

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch bis Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstagnachmittag
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KSK Köln
IBAN: DE84 3705 0299 0146 0001 00
BIC: COKSDE33

Volksbank Erft eG
IBAN: DE82 3706 9252 0040 9620 18
BIC: GENODED1ERE

Postbank Köln
IBAN: DE77 3701 0050 0015 4775 08
BIC: PBNKDEFF

Deutsche Bank AG
IBAN: DE66 3707 0060 0195 2340 00
BIC: DEUTDE33XXX

Fahrer: Marzinik-Weiß Anke
Marzinik Dieter
Hambloch Bernd

Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM - E 1795

Dem Antrag auf Nutzung der Wegebestandteile im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 (einschließlich der An- und Abfahrt von bzw. zur nächst gelegenen öffentlichen Straße) kann entsprochen werden, sofern mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Darüber hinaus ergeht diese Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswege sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Erlaubnis nur für Start-, bzw. Landetätigkeiten gilt, die auf Flächen der Stadt Elsdorf stattfinden. Da von Ihnen auch Landungen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier beabsichtigt sind, bitte ich dbzgl. eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung Niederzier einzuholen und den DHV als zuständige Luftfahrtsverkehrsbehörde hierüber zu informieren.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

Hinweis der Verwaltung:

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windenschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswege stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € bitte ich unter Angabe des Kassenzeichens 61 000 000 3321 auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.

Meine Ausnahmegenehmigung vom 18.04.2023 wird hiermit gegenstandslos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Postz)

-als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-

